



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 03. JULI 2014

NR. 25

	INHALT	SEITE
A)	SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER	
	Region Hannover	
	III. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H 21) in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen, Region Hannover vom 01.07.1992	272
	Landeshauptstadt Hannover	
	---	266
B)	SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN	
	1. Stadt BURGWEDEL	
	2. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung)	274
	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel	275
C)	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**III. Änderungsverordnung zur Verordnung zum
Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H
21) in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pat-
tensen, Region Hannover vom 01.07.1992**

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Bundesnatur-
schutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009
(BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs.
100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in
Verbindung mit den §§ 19, 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersäch-
sischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutz-
gesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010
(Nds. GVBl. 2010, 104) und § 161 Nr. 3 des Niedersäch-
sischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom
17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307),
wird verordnet:

§ 1

Änderungen

Der in dem anliegenden Kartenausschnitt (Maßstab
1 : 2 000) als Löschungsbereich gekennzeichnete Bereich
wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“
(LSG-H 21) entlassen, der als Erweiterungsbereich ge-
kennzeichnete Bereich wird neu aufgenommen.
Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

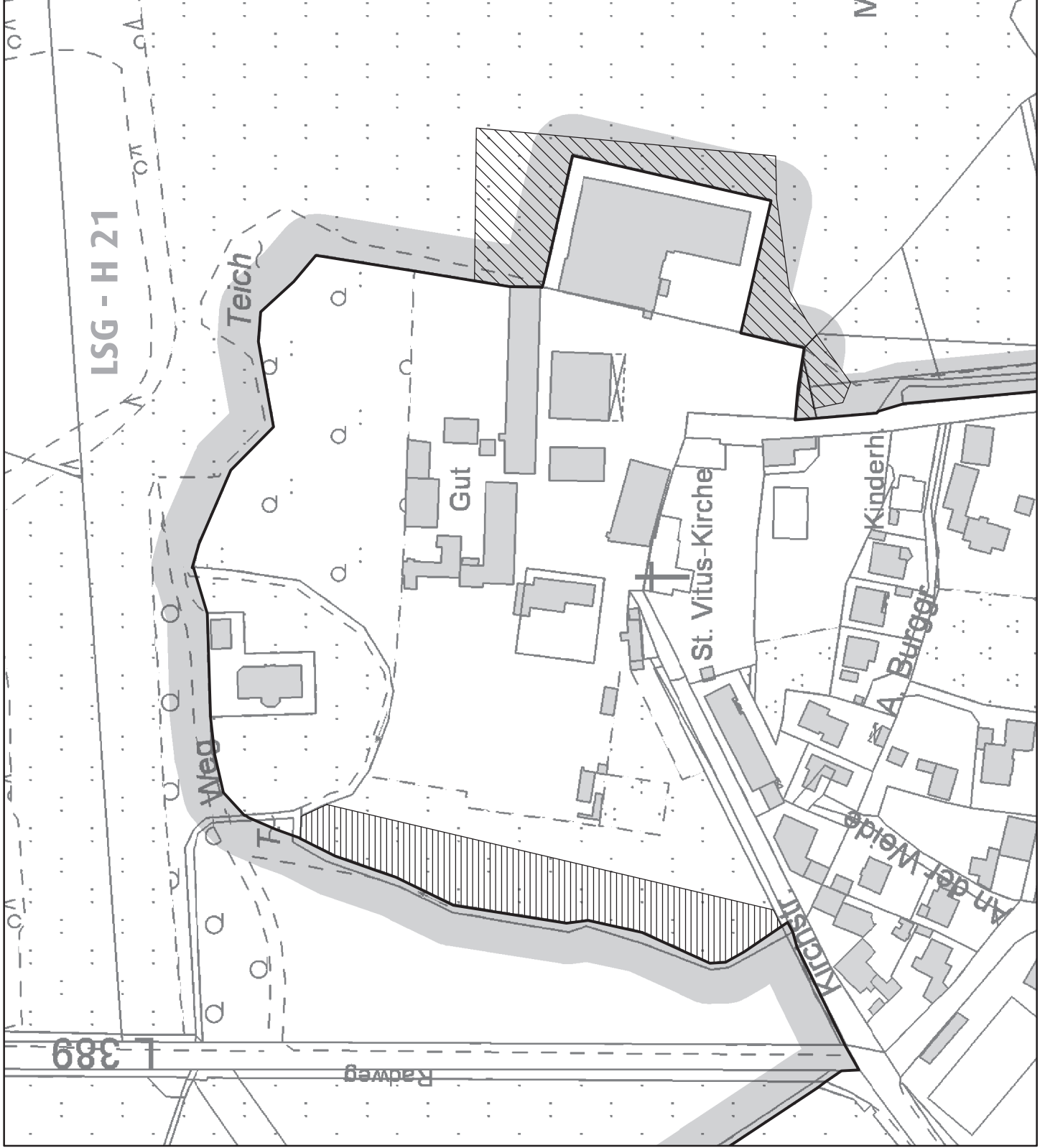
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentli-
chung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.




Hannover, 17.06.2014
Az. 36.04 1205/H 21 III

Region Hannover
Der Regionspräsident
Jagau

L.S.



Legende


-  Landschaftsschutzgebiet H 21
-  Erweiterungsbereich
-  Löschungsbereich

Karte zur III. Änderungsverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Obere Leine" LSG - H 21

Maßstab 1: 2.000



Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2012 Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) 

Datenquelle:

Umweltinformationssystem Region Hannover

Herausgeber:

Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Höltystr. 17
30171 Hannover

Stand: April 2014

© Region Hannover



Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

2. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 02.06.2014 folgende 2. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden oder Arbeit suchend sind“
2. § 1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Eine entsprechende Anfrage ist durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten im Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Burgwedel zu stellen.“
3. § 2 erhält nach den Worten „wie folgt:“ folgende Fassung:

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Std.-Qualifikation nachweisen können	Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur Erzieher/in nachweisen können
--	---

Stunden	Betrag mtl.	Betrag mtl.
10 Stunden	828,00 €	966,00 €
9,5 Stunden	786,00 €	918,00 €
9 Stunden	745,00 €	869,00 €
8,5 Stunden	703,00 €	821,00 €
8 Stunden	662,00 €	773,00 €
7,5 Stunden	621,00 €	724,00 €
7 Stunden	579,00 €	676,00 €
6,5 Stunden	538,00 €	628,00 €
6 Stunden	496,00 €	579,00 €
5,5 Stunden	455,00 €	531,00 €
5 Stunden	414,00 €	483,00 €
4,5 Stunden	372,00 €	434,00 €
4 Stunden	331,00 €	386,00 €
3,5 Stunden	289,00 €	338,00 €
3 Stunden	248,00 €	289,00 €
2,5 Stunden	207,00 €	241,00 €
2 Stunden	165,00 €	193,00 €
1,5 Stunden	124,00 €	144,00 €
1 Stunden	82,00 €	96,00 €
0,5 Stunden	41,00 €	48,00 €

4. In § 2 Abs. 3 S. 3 werden nach den Worten „oder des Kindes“ die Worte „sowie Krankheit oder Fortbildung der Tagespflegeperson“ eingefügt.
5. In § 2 Abs. 3 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.
6. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sollte aus besonderen Gründen im Ausnahmefall eine im Sinne dieser Satzung nicht qualifizierte Tagespflegeperson eingesetzt werden, wird der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 20 % abgesenkt.“
7. § 5 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Beginn und/oder Ende der Betreuung ist für die Betreuungsverhältnisse, die bis zum 15. eines Monats beendet werden, der halbe Monatsbeitrag, für Betreuungsverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt beendet werden, der volle Monatsbeitrag zu entrichten. „
8. § 6 Abs. 1 S. 1 erhält nach den Worten „wie folgt zu entrichten“ folgende Fassung:

10,0 Std. tgl.	398,00 € / Monat
9,5 Std. tgl.	387,00 € / Monat
9,0 Std. tgl.	358,00 € / Monat
8,5 Std. tgl.	339,00 € / Monat
8,0 Std. tgl.	318,00 € / Monat
7,5 Std. tgl.	298,00 € / Monat
7,0 Std. tgl.	278,00 € / Monat
6,5 Std. tgl.	258,00 € / Monat
6,0 Std. tgl.	239,00 € / Monat
5,5 Std. tgl.	219,00 € / Monat
5,0 Std. tgl.	199,00 € / Monat
4,5 Std. tgl.	178,00 € / Monat
4,0 Std. tgl.	159,00 € / Monat
3,5 Std. tgl.	139,00 € / Monat
3,0 Std. tgl.	119,00 € / Monat
2,5 Std. tgl.	99,00 € / Monat
2,0 Std. tgl.	79,00 € / Monat
1,5 Std. tgl.	60,00 € / Monat
1,0 Std. tgl.	40,00 € / Monat
0,5 Std. tgl.	20,00 € / Monat

9. § 6 Abs. 1 S. 2-4 werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

Die Gebühr ist unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen. Unterbrechungszeiten werden auf dieser Grundlage pauschal angerechnet und insoweit nicht separat berücksichtigt. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit des Sorge-/Erziehungsberechtigten oder des Kindes sowie Krankheit oder Fortbildungen der Tagespflegepersonen sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen überschreiten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft

Burgwedel, den 02. Juni 2014

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister
Düker

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 02.06.2014 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

1. § 2 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kinder können in der Krippe ganztägig (7,5 bzw. 9,5 Std.), im Kindergarten ganztägig (7,0 oder 9,0 Stunden) oder halbtägig (4,0 oder 5,0 Std.) betreut werden; der Besuch des Hortes erfolgt im Anschluss an den Schulbesuch, in den Ferien ganztägig (9,0 Std.).“
2. In § 4 Abs. 1 S.1 werden nach den Worten „ die Möglichkeit gegeben,“ die Worte „Kinder im Kindergarten“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der monatlichen Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 17.00 Uhr	200,00 €
b) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 15.00 Uhr	162,00 €
c) Benutzung des Kindergartens vormittags bis 13.00 Uhr	123,00 €
d) Benutzung des Kindergartens vormittags bis 12.00 Uhr	104,00 €
e) Benutzung der Hortgruppe	127,00 €
f) Benutzung der Hortgruppe in Ergänzung zur Ganztagschule	99,00 €
g) Benutzung der Krippe bis 15.00 Uhr	259,00 €
h) Benutzung der Krippe bis 17.00 Uhr	318,00 €.“
4. In § 6 Abs. 6 Satz 4 wird „9,00 €“ durch „10,00 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Burgwedel, den 02. Juni 2014

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister
Düker

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
